

Satzung des Volkssolidarität Insel Rügen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Volkssolidarität Insel Rügen e. V", im weiteren auch "Volkssolidarität Rügen" oder "Verein" genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergen. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bergen. Er ist im dortigen Vereinsregister unter der Nummer 34 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, mildtätig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig sowie selbständig. Er bekennt sich zu den demokratischen, humanistischen und anti-faschistischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen von in Deutschland lebenden älteren Menschen, sozial Benachteiligten, Kindern und Jugendlichen sowie aller, die sich mit der Satzung des Vereines identifizieren. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung ihrer sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte ein.
- (3) Die Volkssolidarität Rügen fördert und unterstützt
 - das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
 - freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Vereines unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe
 - die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe
 - kulturelle und sozial-kulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe
 - die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen
 - nationale und internationale Maßnahmen der Katastrophenhilfe und andere Fälle von Notfallhilfe.

Weitere Tätigkeitsfelder sind:

- das Wirksamwerden als Träger freier Kinder- und Bildungsarbeit (auch Schulen) und sonstiger Einrichtungen auf der Basis der gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Durch seine soziokulturelle Tätigkeit bringt die Volkssolidarität Rügen die Generationen untereinander näher und wird zum Mittler zwischen den Generationen.

- (4) Der Verein ist offen für alle Bürger, denen Solidarität, Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten, hilfsbedürftigen Menschen und gegenüber Kindern und Jugendlichen ein Bedürfnis ist. Er bietet älteren Bürgern gemäß der Orientierung "Tätigsein - Geselligkeit - Fürsorge" Beratung, Betreuung, Pflege und Hilfe an. Zu diesem Zweck unterhält und betreibt er stationäre und ambulante Einrichtungen sowie Freizeit- und Begegnungsstätten.
Der Verein fördert insbesondere durch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortsgruppen die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft. Er realisiert seine Arbeit nach dem Grundsatz "Miteinander - Füreinander".
- (5) Der Verein verwirklicht seine Ziele vorrangig durch die Aktivitäten seiner Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie durch die angestellten Arbeitnehmer. Als territorialer Wirkungsbereich des Vereins gilt vornehmlich die Insel Rügen.
- (6) Der Verein unterhält Verbindungen zu Organisationen und Vereinen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und Wohlfahrtswesens in Mecklenburg-Vorpommern sowie zu anderen Gliederungen der Volkssolidarität, unabhängig von deren Sitz. Ziel und Anliegen solcher Verbindungen ist der fachliche Austausch mit dem Ziel der Weiterentwicklung des eigenen Vereins und dessen Ortsgruppen.
Der Verein bekennt sich zum Prinzip des Pluralismus in der Arbeit mit bzw. für ältere Menschen.
- (7) Weiteren Organisationen oder Vereinen kann der Verein beitreten.
- (8) Die Volkssolidarität Rügen ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverein und pflegt in solidarischer Weise internationale Kontakte. Er unterstützt Projekte der internationalen Zusammenarbeit in sozialen und sozial-kulturellen Bereichen.
- (9) Der Verein kann sich an Unternehmungen beteiligen, soweit sie dem Zweck und den Aufgaben des Vereines nicht entgegenstehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung in deren jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es ist nicht zulässig, dass Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Wenn Mitglieder aus dem Verein ausscheiden oder der Verein aufgelöst bzw. gelöscht wird, dürfen Vereinsmitglieder keine Anteile aus dem Vermögen des Kreisverbandes erhalten.

- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zusammenarbeit und Verbindungen

- (1) Der Verein soll Mitglied und integrierter Bestandteil des "Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V." sein und dabei die exponierte Stellung und Bedeutung des Bundesverbandes der Volkssolidarität anerkennen.
Unbeschadet der dadurch möglichen Einschränkungen ist der Verein rechtlich selbstständig.
- (2) Sofern im Einzelnen in Kommunen keine arbeitsfähigen Ortsgruppen der Volkssolidarität bestehen, wird erforderlichenfalls der Verein unmittelbar in solchen Bereichen aktiv tätig.
- (3) Die Volkssolidarität Rügen soll Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) sein.

§ 5

Gliederung des Vereins

- (1) Der „Volkssolidarität Insel Rügen e.V.“ ist nach dem Territorialprinzip gegliedert.
Die Gliederung des Vereines umfasst
- die Mitglieder des Vereines in ihrer Gesamtheit (natürliche und juristische Personen gem. § 6),
 - die Ortsgruppen der Volkssolidarität Rügen sowie
 - Interessengemeinschaften.
- (2) Sowohl der Verein als organisatorische Einheit und juristische Person als auch die einzelnen Ortsgruppen realisieren die Ziele der Vereinstätigkeit selbstständig in ihrem territorialen Wirkungsbereich.
Über seine Geschäftsstelle koordiniert der Vorstand die Tätigkeit der Ortsgruppen.
Der Vorstand beachtet in seiner Arbeit die Beschlüsse und Empfehlungen des Bundesvorstandes und des Landesverbandes der Volkssolidarität.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen können Mitglied des „Volkssolidarität Insel Rügen e.V.“, als
- ordentliche Mitglieder oder
 - außerordentliche Mitglieder wie
 1. Ehrenmitglied
 2. Fördermitglied
- werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt, die Vereinssatzung anerkennt und den festgesetzten Beitrag entrichtet.

§ 7 Mitgliedschaftserwerb

- (1) Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung, die die Anerkennung der Satzung beinhaltet.
Die Beitrittserklärung muss die postalische Anschrift, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und bei Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, zusätzlich die Anschrift der Sorgeberechtigten enthalten.
Die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten ist beizufügen.
Juristische Personen nennen zusätzlich ihre Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand u.ä.) und ihre Registrierung. Soweit die Beitragsordnung einen Aufnahmebeitrag festlegt, ist dieser gleichzeitig zu zahlen.
- (2) Fördermitglieder erklären unter Angabe der Anschrift (juristische Personen zusätzliche Nennung der Vertreter und Registrierung) und der Anerkennung der Satzung ihren Beitritt als Fördermitglied.
Gleichzeitig benennen Sie die Art und den Umfang der Förderung
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand des "Volkssolidarität Insel Rügen e.V. ".
Eine Ablehnung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen und bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des Betreffenden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod der natürlichen Person bzw. bei Auflösung oder Löschung der juristischen Personen
 - durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- a) Gründe können sein:
1. schwerer Verstoß gegen die Satzung,
 2. Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung, soweit nicht durch gesonderten Beschluss des Vorstandes anders entschieden wurde,
 3. Gründe, die in der Person des Mitgliedes liegen.
- b) Vor dem Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- c) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (Anwesenheit bei Anschluss ist gleichzeitig auch Mitteilung) Widerspruch eingelegt werden, über den die Delegiertenversammlung endgültig entscheidet.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- am Vereinsleben teilzunehmen und es mitzugestalten
 - sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
 - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu Zielen und Aufgaben ihrer Ortsgruppen sowie an der jährlichen Rechenschaftslegung der Ortsgruppenvorstände mitzuwirken
 - an den Wahlen im Verein teilzunehmen und dabei selbst zu kandidieren bzw. sich bei Delegiertenversammlungen durch gewählte Delegierte vertreten zu lassen.

- Mitglieder können in alle Funktionen gewählt werden.
 - das breite Angebot ambulanter, gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste sowie spezielle Leistungsangebote in Anspruch zu nehmen und Begegnungsstätten der Volkssolidarität zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- die Vereinssatzung einzuhalten
 - allseitig die Interessen der Vereins zu wahren
 - bei Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken
 - den von der zuständigen Gliederung der Volkssolidarität festgesetzten Beitrag regelmäßig zu entrichten sowie
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und sie als Vereinsmitglied umzusetzen.

§ 11

Ortsgruppen und Interessengemeinschaften

- (1) Die Ortsgruppen bilden die Basis des Vereines.
Interessengemeinschaften können durch Mitglieder formlos gebildet und aufgelöst werden.
Ortsgruppen und Interessengemeinschaften sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereines.
- (2) Je nach Größe einer Kommune können auf deren Territorium eine oder mehrere Ortsgruppen und/oder Interessengemeinschaften bestehen.
- (3) Die Ortsgruppen werden von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Der Vorstand soll formlos durch die Mitglieder der Ortsgruppe, mindestens alle vier Jahre, gewählt werden.
Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.
Die Ortsgruppen sollten zusätzlich ein Mitglied für die Durchführung von Überprüfungen zum Finanzgeschehen der Ortsgruppe wählen.
- (4) Die Tätigkeit der Ortsgruppen und der Interessengemeinschaften ist auf die Teilnahme der Menschen am Leben in der Gemeinschaft, auf die Wahrnehmung sozialer Rechte, auf die Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen und die kulturelle Arbeit gerichtet.
- (5) Der Vorstand bzw. seine Geschäftsstelle berät die Ortsgruppen und unterstützt deren Arbeit.

§ 12
Organe des "Volkssolidarität Insel Rügen e.V. "

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 13
Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung des Vereins entspricht einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Sie findet i.d.R. alle vier Jahre statt. Sie besteht aus den Delegierten der Ortsgruppen zzgl. der Mitglieder des Vorstandes.
Die Ortsgruppen wählen zugleich für jeden Delegierten auch einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand legt rechtzeitig vor der Einberufung der Delegiertenversammlung fest, wie viel Delegierte von den Ortsgruppen in Abhängigkeit von der Zahl ihrer Mitglieder zu wählen sind. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist mindestens 4 Wochen vor ihrem Termin unter Nennung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
Alle Delegierten und jedes Mitglied des Vorstandes haben je eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (6) Abstimmung und Wahl erfolgen durch Handzeichen.

Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (7) Die Delegiertenversammlung des Vereins
 - nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen
 - beschließt über

- * die Entlastung des Vorstandes
- * die künftigen Ziele, Aufgaben und Maßnahmen des Vereins
- * Änderungen der Vereinssatzung
- * Anzahl der Vorstandsmitglieder
- * die Wahlordnung
- * die Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung
- * Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des Vorstandes
- * Berufen und Abberufen von Ehrenmitgliedern
- * Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern endgültig
- * Auflösung des Vereins

- Durchführung der Wahlen

(8) Neben der ordentlichen Delegiertenversammlung können auch außerordentliche Delegiertenversammlungen durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt insbesondere, wenn

- Belange des Vereins dieses erforderlich machen
- mehr als 1/3 der Ortsgruppen die Einberufung unter Angabe des Grundes fordern.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden eröffnet. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollanten.

(9) Über die Delegiertenversammlung wird Protokoll geführt. Es gibt den Ablauf der Versammlung wieder und enthält die Beschlüsse. Das Protokoll wird durch den Vorstandsvorsitzenden und einen seiner Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Der Vorstand kann 1 x jährlich, sollte jedoch mindestens 1 x zwischen zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen einen Vereinstag mit den nach § 13 Abs. 2 bestimmten Delegierten einberufen.

Der Vorstand kann den Vereinstag mit den Delegierten in Form von Beratungen in Territorien durchführen.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Wahlordnung. Die Delegiertenversammlung wählt

- a) den Vorsitzenden des Vorstandes in direkter Wahl
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die Delegierten und mögliche Stellvertreter für die Landesdelegiertenkonferenz.

- (3) Es werden Kandidatenlisten aufgestellt. Die Vorschlagsberechtigten sind:
- a) jeder Delegierte
 - b) der Vorstand

Die Kandidatenliste gilt als abgeschlossen, wenn keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden oder ein Beschluss auf Abschluss der Liste gefasst wurde.

- (4) Die Abstimmung erfolgt entsprechend § 13 Abs. 6.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 bis 9 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder können nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.

- (2) Der Vorstand ist für eine Amtszeit von 4 Jahren, längstens bis zur wirksamen Neuwahl eines Vorstandes, gewählt.

Aus gegebener Veranlassung kann die Amtszeit durch Beschluss der Delegiertenkonferenz verkürzt oder verlängert werden.

- (3) Der Vorstand entscheidet und beschließt die grundsätzliche Orientierung zur Tätigkeit des Vereins bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Vereinsziele, soweit nicht Ausschließlichkeitskompetenzen der Delegiertenversammlung berührt sind.

Der Vorstand wählt die Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand legt die speziellen Verantwortlichkeiten einzelner Vorstandsmitglieder fest.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt die Beitragsordnung.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der wesentliche Inhalt des Verlaufs der Vorstandssitzungen soll im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (5) Der Vorstand kann zeitweilige oder ständige Beiräte und/oder Arbeitsgruppen bilden. Soweit nicht ausdrücklich in diesen Beschlüssen genannt, haben diese Gremien keine Rechte und keinen Stand wie ein Aufsichtsrat sie etwa hätte.

- (6) Neben der Erstattung notwendiger angemessener und nachgewiesener Auslagen erhalten die Vorstandsmitglieder eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 50,00 € je Sitzung (Vorstand bzw. geschäftsführender Vorstand).

Der Vorstand beschließt in der letzten Quartalsitzung, abhängig von dem zu erwartenden wirtschaftlichen Ergebnis des Vereins, die konkrete Vergütungshöhe rückwirkend in der Spanne von Null bis 50,00 € für das Kalenderjahr.

§ 16

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein, wobei mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne § 26 Abs. 2 BGB jeweils Handelnde sind.

§ 17

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben eine Geschäftsstelle bilden.
- (2) Zur Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. An den Beratungen des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil, soweit nicht durch gesonderten Beschluss des jeweiligen Gremiums ein anderes bestimmt ist.

§ 18

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich u.a. durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden, Einnahmen aus eigener Tätigkeit (z. B. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe), Zuwendungen und Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Die Beiträge werden auf der Grundlage der Beitragsordnung erhoben.
- (3) Die Ortsgruppen führen monatlich einen Teil der kassierten Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle ab. Bei Ausbleiben der Zahlungen der Ortsgruppe ist die Geschäftsstelle bzw. der Vorstand verpflichtet, die Ursache zu erforschen und die Regelmäßigkeit herzustellen.
- (4) Der Jahresgeschäftsbericht an den Vorstand enthält umfassende Ausführungen über die Finanzen des Vereines. Zum Zwecke der Prüfung seines Finanzwesens beauftragt der Vorstand Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer.

§ 19 Öffentlichkeitsarbeit

Im Auftrage des Vorstandes organisiert die Geschäftsstelle bzw. der Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, über Anliegen und Tätigkeit des Vereins zu informieren. Dafür können sowohl die Medien als auch eigene Darstellungsmöglichkeiten genutzt werden. An der Öffentlichkeitsarbeit sollen alle Teilbereiche der Volkssolidarität Rügen angemessen beteiligt werden.

§ 20 Ehrungen

Der „Volkssolidarität Insel Rügen e.V.“ kann verdienstvollen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verleihen. Die Kriterien für eine solche Ehrung legt der Vorstand nach eigenem Ermessen fest.

§ 21 Symbole und Fahnen

- (1) Der Verein verwendet als Vereinskennzeichen das Symbol der Volkssolidarität.
- (2) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, welches auf weißem Grund, umfasst von einem grünen Rand mit der Unterschrift "Volkssolidarität", die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (3) Die Fahne der Volkssolidarität ist grün. Sie zeigt in der Mitte das Symbol der Volkssolidarität.

§ 22 Satzungsänderung

Satzungsänderungen des Vereins obliegen ausschließlich der für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelstimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23

Auflösung des Vereins und Vermögensverbleib

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes soll das nach Beendigung der Auflösung noch bestehende Vermögen, soweit die Delegiertenversammlung unter Beachtung der dann geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes beschließt, dem Landesverband der Volkssolidarität unter der Maßgabe nachstehender Verpflichtung übereignet werden.
Der dadurch Begünstigte ist zu verpflichten und damit verpflichtet, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

- (3) Die Mitglieder des zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehenden geschäftsführenden Vorstandes sind die Liquidatoren, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt.